



# REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT NORDTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

## PRÄSIDENT

Regionale Planungsstelle Nordthüringen beim Thüringer  
Landesverwaltungsamt

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Sondershausen  
06.12.2023

### **PV-Beschluss Nr. 36 / 07 / 2023**

der Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen vom  
06. Dezember 2023

#### **Beschluss der Stellungnahme zum Entwurf des Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplans (PEIPL) für das Nationale Naturmonument "Grünes Band Thüringen"**

Die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen hat die Unterlagen geprüft. Sie nimmt den Entwurf des vorliegenden Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplanes (PEIPL) für die Entwicklung des Schutzgebietes für die nächsten ca. 10 Jahre zur Kenntnis. Nicht zugestimmt wird den Planungen im Teilplan A – Nordhausen – bezüglich der Bereiche, die sich mit Vorranggebieten Rohstoffe überlagern.

Der PEIPL soll aus Sicht des Freistaates Thüringen die Grundlage für die zukünftigen Maßnahmen darstellen, um den Schutzzweck des NNM GBT gemäß ThürGBG sicherzustellen, das heißt das Grüne Band als wichtiges raumstrukturelles Element einer nachhaltigen Regionalentwicklung zu etablieren und zu stärken.

Gemäß § 5 Abs. 3 ThürGBG sind bei der Planerstellung die Ziele der Raumordnung zu beachten und ihre Grundsätze und sonstigen Erfordernisse zu berücksichtigen, d.h. für die Planungsregion Nordthüringen sind das der rechtskräftige Regionalplan Nordthüringen 2012 sowie der Entwurf 2018.

Nordthüringen hat mit den Landkreisen Nordhausen und Eichsfeld sowie dem Unstrut-Hainich-Kreis große Anteile am Nationalen Naturmonument "Grünes Band Thüringen".

Im verbindlichen Regionalplan 2012 wird die Bedeutung des ehemaligen Grenzstreifens als repräsentatives Freiraumstrukturelement sowie für einen naturverträglichen Tourismus durch den Grundsatz G 4-4 betont.

Die Flächen des Nationalen Naturmonuments wurden textlich sowie kartographisch grundsätzlich über die Ausweisung von Vorranggebieten Freiraumsicherung (im Regionalplan 2012 FS-17 – Grünes Band im Unstrut-Hainich-Kreis und Landkreis Eichsfeld sowie FS-59 – Grünes Band im Landkreis Nordhausen) raumordnerisch gesichert. Im Entwurf 2018 wurden diese zu einem Vorranggebiet (FS-59 Grünes Band) zusammengefasst.

## Einwendungen und Hinweise

In allen Teilräumen auf dem Gebiet der Planungsregion Nordthüringen sind angrenzend an das Grüne Band Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung als Ziele der Raumordnung im Regionalplan 2012 sowie im Entwurf 2018 ausgewiesen. Hier muss sichergestellt werden, dass diese Gebiete auch weiterhin für die landwirtschaftliche Bodennutzung zur Verfügung stehen und durch die Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Grünen Band nicht beeinträchtigt werden.

### Teilraum A Nordhausen:

In diesem Teilraum befinden sich gemäß Regionalplan 2012 die Vorranggebiete Rohstoffe S-3 Ellrich sowie **Gi/A-7** Branderode / Röseberg. Diese sind ebenfalls Bestandteil des Entwurfs zum Regionalplan 2018 als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung S-3 Ellrich sowie **Gi/A-7** Branderode / Röseberg. Das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung **Gi/A-6** Ellricher Klippen ist im Regionalplan 2012 als Punktsignatur dargestellt, da es sich um eine Ausweisung kleiner als 5 ha handelte. Im Entwurf zum Regionalplan 2018 wurde die Lagerstätte wieder als Fläche ausgewiesen.

Alle genannten Vorranggebiete befinden sich teilweise im Geltungsbereich des Nationalen Naturmonuments, sind aber für die Rohstoffsicherung/-gewinnung aktuell unerlässlich. Die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen hat darauf bereits in ihrer Stellungnahme vom 22.08.2017 zum Entwurf des Thüringer Gesetzes über das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“ (Thüringer Grünes-Band-Gesetz –ThürGBG–) vom 19.12.2016 hingewiesen: „... Die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen unterstützt grundsätzlich die Unterschützstellung des „Grünen Bandes“ in Thüringen, verweist aber in diesem Zusammenhang auf die im verbindlichen Regionalplan Nordthüringen 2012 ausgewiesenen Vorranggebiete Rohstoffe S-3 – Ellrich, **Gi/A-6** – Ellrich / Ellricher Klippen und **Gi/A-7** – Branderode / Röseberg, die vollständig bzw. teilweise in den das Gesetz betreffenden Gebieten liegen (Anlage). Es handelt sich bei den Vorranggebieten Rohstoffe um Ziele der Raumordnung, die im Gesetzgebungsverfahren zu beachten sind.

Der genannte Regionalplan befindet sich derzeit im Änderungsverfahren. Es ist zu erwarten, dass die o.g. Gebiete auch weiterhin für eine Rohstoffgewinnung bzw. –sicherung entsprechend der Vorgaben des LEP Thüringen 2025 notwendig sind.

Der Ausweisung der Vorranggebiete Rohstoffe im Regionalplan Nordthüringen 2012 liegt eine Rohstoffsicherungskonzeption der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) zugrunde. Nach Abwägung mit allen raumordnerischen Belangen wurden die o.g. Vorranggebiete Rohstoffe an der Landesgrenze zu Niedersachsen ausgewiesen. Diese waren auch bereits Bestandteil des Regionalen Raumordnungsplanes Nordthüringen 1999. Bei dem Vorranggebiet **Gi/A-6** Ellrich / Ellricher Klippen handelt es sich um ein Bergwerkseigentum. Da das Vorranggebiet kleiner als 5 ha ist, wurde es im Regionalplan als Punktsignatur dargestellt (Maßstab der Raumnutzungskarte 1:100.000). Zugrunde liegt die Abgrenzung des Bergwerkseigentums. ...“

Der gleiche Sachverhalt wurde in der Stellungnahme der Planungsgemeinschaft vom 18.10.2017 ausgeführt.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass im Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 30.08.2018 zum Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 6/4464 „Thüringer Gesetz über das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“ (Thüringer Landtag – Vorlage 6/4526 –Neufassung zu 6/4464) auf Seite 13 deutlich gemacht wird: „Durch die Neufassung unter ee) wird sichergestellt, dass die Erweiterung bestehender Abbaubetriebe [*sic*] in Bewilligungsfeldern bzw. Feldern mit Bergwerkseigentum oder in raumordnerischen Vorranggebieten zur Rohstoffsicherung über eine Ausnahme möglich bleibt. Dazu zählen insbesondere die Betriebsstätten von K + S Kali GmbH, der Kiestagebau bei Untersuhl, der Gipsabbau im Bewilligungsfeld „Gips Röseberg“ und im Bergwerkseigentum „Ellricher Klippen“.

Die Maßnahmen 32, 33, 34, 35 und 89 werden teilweise vom Vorranggebiet S-3 Ellrich überlagert. Hier muss geprüft werden, ob die Umsetzung nicht im Widerspruch zum Rohstoffabbau steht.

Die Maßnahmen 39, 40, 41 und 44 werden teilweise vom Vorranggebiet Gi/A-6 Ellricher Klippen überlagert. Hier handelt es sich um eine über 100 Jahre alte Lagerstätte. Ein Abbau darf durch die Umsetzung der Maßnahmen nicht gefährdet werden.

Die Flächen des Vorranggebietes **Gi/A-7** Branderode / Röseberg werden fast vollständig mit Maßnahmen des PEIPL überplant (58, 59, 60, 61, 62, 63 und 64). Auch hier handelt es sich um einen bereits langjährigen Abbau, der, wie auch die anderen Abbaugebiete, bereits seit 1999 Bestandteil des Regionalplanes ist.

Dr. Henning  
Präsident